

Abschrift

z. Entscheidungssammlg.
d. Sen.

BUNDESGERICHTSHOF

BeschlußIX ZB 152/71

in der Entschädigungssache

Nathan R [REDACTED],
[REDACTED] St. B [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zern, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 180; 510; 1973, 96) zu den an einen Wiedereinsetzungsantrag (§ 169 Abs. 3 Satz 1 BEG) zu stellenden Anforderungen überein. Zu einer Überprüfung dieser Rechtsprechung bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Der Berufungsrichter hat die Ergänzung des Wiedereinsetzungsantrages durch die eidesstattliche Versicherung vom 21. November 1968 nicht nur als verspätet angesehen. Er hat es auch nicht für glaubhaft gehalten, daß der

15

- 3 -

Kläger erst im September 1965 über die Rechtslage in den
sogenannten Auslandfällen aufgeklärt worden sei.

Wittenberg

Dr. Thuma

